

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1900

2 (15.1.1900)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 15. Januar 1900.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 597. B. Kontrolle der Fahrgeschwindigkeit.
Nr. 4403. A. Errichtung einer Güterverwaltung in Kehl.	Nr. 2116. B. Fahrzeitenverzeichnis.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 2606. B. Wartezeitentabelle.
Nr. 2867. C. Plakat „Bestimmungen für das Publikum“.	Nr. 2956. B. Postbeförderung.
Nr. 3645. E. Dienstamweisung für die Stationskassen.	Nr. 3403. C. Fahrpreisermäßigung.
Nr. 3653. C. Amtliches Waarenverzeichnis zum Zolltarif.	Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Bekanntmachung.

Die Errichtung einer Güterverwaltung in Kehl betreffend.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Eröffnung des Kehler Hafens wird mit Wirkung vom 1. Februar d. J. in Kehl eine Güterverwaltung errichtet.

Karlsruhe, den 9. Januar 1900.

Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Brauer.

Nr. 4403. A.

Vorstehende, im Staatsanzeiger erschienene Bekanntmachung wird hierdurch den Beamten und Dienststellen der diesseitigen Verwaltung zur Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. Januar 1900.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Bestimmungen für das Publikum.

Nr. 2867. C. Infolge Einführung der Eisenbahnverkehrsordnung ist eine Neubearbeitung der Plakate „Bestimmungen für das Publikum“ notwendig geworden. Die Großh. Betriebsinspektoren werden beauftragt, den

Bedarf an diesen Plakaten auf den unterstellten Stationen und zwar getrennt nach Haupt- und Nebeneisenbahnen als bald aufzustellen und dem Sekretariat der Betriebsabtheilung anzuzeigen. Dabei ist außerdem noch ersichtlich zu machen, auf welchen Stationen die zu liefernden Plakate,

die die gleiche Größe erhalten wie bisher, auf noch vorhandene brauchbare Kartons aufgezogen werden können und an welche Stationen Karton-Plakate abgegeben werden sollen.

Eine Anforderung in Vorrath ist nicht zulässig.

Dienst-anweisung.

Nr. 3645. E. In der Dienst-anweisung für die Stationen sind auf Seite 42 in der vierten Zeile von oben die Worte: „jeden Monats“ zu streichen und dafür zu setzen: „Januar, April, Juli und Oktober“.

Literalien.

Nr. 3653. C. Zu dem mit Verfügung Nr. 132360 B. von 1895 (B.Vl. Nr. 77) ausgegebenen amtlichen Waarenverzeichnis zum Zolltarif ist der dritte Nachtrag erschienen.

Derfelbe wird den mit der genannten Drucksache ausgerüsteten Beamten und Dienststellen k. S. zugehen.

Fahrdienst.

Nr. 597. B. In den Vorschriften über die Kontrolle der Fahrgewindigkeit mittelst auf der Bahnstrecke angebrachter Kontakt-Apparate sind handschriftlich folgende Aenderungen vorzunehmen:

Seite 9, Zeile 12 sind die Worte „durch Anwendung der Bremsbahnen oder“ zu streichen.

Seite 9 ist am Schluß des § 5 hinzuzufügen „oder nöthigenfalls den Bremsbahnen öffnen und den Zug zum Stehen bringen“.

Nr. 2116. B. Mit sofortiger Wirkung werden die Fahrzeiten für die theilweise verlegte Strecke Bruchsal-Heidelberg wie folgt festgesetzt:

	Ao	A	B	C	D	E	F	G	H	J	K	L	M	
Bruchsal		8	8	9	10	10	11	11	13	17	19	21	26	32
Heidelberg . . .		8	9	9	10	10	10	11	13	14	16	18	21	26
Heidelberg . . .		8	9	9	10	10	10	11	13	14	16	18	21	26
Bruchsal		8	9	9	10	10	10	11	13	14	16	18	21	26

Das Fahrzeitenverzeichnis sowie das Verzeichnis der direkten Fahrzeiten sind hiernach richtig zu stellen. Die Aenderung des Fahrplans wird erst für kommenden Sommerdienst durchgeführt werden; bis dahin ist der Unterschied gegen die bisherige Fahrzeit soweit möglich und zulässig durch Einhalten einer höheren Fahrgewindigkeit auszugleichen.

Nr. 2606. B. Auf Seite 73 der Wartezeitentabelle ist die Wartezeit des Zugs M 14 auf Zug 192 in Schwetzingen zu streichen.

Nr. 2956. B. Auf Seite 38 der Wartezeitentabelle ist nachzutragen:

Zug 187 wartet in Mannheim auf Zug M 67 von Frankfurt 15 Minuten.

Personenverkehr.

Nr. 3403. C. Am 21. Januar l. Js. wird das 1. Badische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 14 in Karlsruhe die 50jährige Wiederkehr seiner Gründung festlich begehen. Den an dieser Festlichkeit theilnehmenden ehemaligen Regimentsangehörigen, welche sich durch eine vom Regiment ausgestellte und den Regimentsstempel tragende Einladungskarte ausweisen, wird zur Fahrt nach Karlsruhe und zurück in der III. Klasse der Personenzüge der einfache Fahrpreis bewilligt. Die Abfertigung hat nach Erlaß Nr. 36716. B. v. J. 1888 — B.Vl. Nr. 27 — und § 25 der Dienst-anweisung für die Zugführer und Schaffner, Theil II, zu geschehen. Die hiernach am 19., 20. und 21. l. Mts. zu verabfolgenden Karten gelten zur Rückreise bis einschl. 23. l. Mts. Schnellzüge dürfen selbst gegen Zulassung von Zuschlagarten nicht benutzt werden.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 31. Dezember 1899 im Bereiche des Bahnhofes Thiengen der Betrag von 20 Mk.;

am 1. Januar im Zuge 107 in Neckarelz ein Geldtäschchen mit 7,62 Mk.;

am 2. Januar im Bereiche des Bahnhofes Schaffhausen der Betrag von 5 frs.